

**Zögern Sie nicht,
mich bei weiteren Fragen
zu kontaktieren!**

06023-3200334
info@rain-schoeffel.de



Claudia Schöffel

Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Güterichterin in Erbstreitigkeiten DSE

Zertifizierte Testamentsvollstreckerin
des Deutschen Anwaltsinstituts

Mediatorin nach den
Richtlinien der BAFM

Mitglied im Arbeitskreis
Familienrecht des deutschen
Anwaltvereins

Mitglied im Arbeitskreis
Mediation des deutschen
Anwaltvereins

Tel.: 06023-3200334
Fax: 06023-3200338
E-Mail: info@rain-schoeffel.de

Claudia
Schöffel

Fachanwältin
für Familienrecht
für Erbrecht



Kanzlei für Familien-, Erbrecht
und Mediation

Standort Alzenau
Märkerstraße 2b · 63755 Alzenau

Standort Mömbris
Fronhofen 5a · 63776 Mömbris

Standort Wolnzach
Richard-Wagner-Str. 8 · 85283 Wolnzach

Das Behindertentestament

Es ist wichtig, sich mit der aktuellen Entwicklung in den einzelnen Bereichen zu befassen, damit rechtliche Fragen und Probleme zeitgemäß und adäquat beantwortet und gelöst werden können.

Viele Menschen schreiben ihren letzten Willen in einem Testament nieder. Dies geschieht oft auch in der Hoffnung, dass es nach dem Tod zu keinen Auseinandersetzungen mit den Erben und/oder beteiligten Dritten kommt.

Was ist sinnvoll zu tun, wenn einer der Erben eine Behinderung hat? Darf derjenige in einem Testament überhaupt bedacht werden und wenn ja, wie? Können Dritte geleistete Aufwendungen aus dem Erbe zurück verlangen?

Behindertentestamente auch bei großen Vermögen?¹

Ein Mensch mit Behinderung hat von seiner Mutter viel Geld geerbt. Er bekommt auch Geld vom Amt. Nun ging es um die Frage: Darf sich das Amt Geld vom Erbe holen? Die Gerichte sagen: nein!

Erben mit Behinderung

Die Eltern von Max Becker (Name von der Redaktion geändert) verfügten über ein Vermögen von etwa sieben Millionen Euro. Der 1976 geborene Becker lebt mit dem Down-Syndrom. Die Eltern hatten ein gemeinschaftliches Testament in Form eines Behindertentestaments errichtet. Danach sollte Max Becker nicht befreiter Vorerbe sein und einen Anteil knapp über seinem Pflichtteil erhalten. Als nicht befreiter Vorerbe darf er nicht frei über das Erbe verfügen. Der überlebende Elternteil und seine beiden Geschwister sollten den Hauptteil der sieben Millionen Euro erben. Nach dem Tod seiner Mutter erbte Max Becker über 960.000,00 Euro.

Keine Sittenwidrigkeit eines Behindertentestaments

Becker lebt in einem Wohnheim für Menschen mit Behinderung und arbeitet in einer Werkstätte für Menschen mit Behinderung. Der leistende Sozialhilfeträger, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, war nun der Meinung, das Behindertentestament sei sittenwidrig und damit unwirksam. Er verlangt den Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten für die seit 2002 geleisteten Eingliederungshilfen.

Das Landgericht Essen und das Oberlandesgericht (OLG) Hamm wiesen seine Klage ab (Urteil des OLG Hamm vom 27. Oktober 2016, Aktenzeichen: I-10 U 13/16).

Bei dem Testament handele es sich um ein typisches Behindertentestament. Der Sozialhilfeträger könne trotz der hohen Erbschaft keinen Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Der Vermögenswert von 960.000,00 Euro stehe ihm nämlich nicht zur Verfügung, sondern werde von seinem als Testamentsvollstrecker eingesetzten Vater verwaltet.

Das Testament entspreche den Vorgaben des Bundesgerichtshofs und sei nicht sittenwidrig.

Die Eltern hätten vielmehr sicherstellen wollen, dass ihrem behinderten Kind auch nach ihrem Tod der Kauf von Mobiliar, Kleidung und sonstigen persönlichen Gegenständen, die Finanzierung von Urlaubsreisen sowie Musik- und Reitunterricht möglich sei.

Eine solche Zielsetzung sei nicht sittenwidrig, so das OLG Hamm.

Eltern seien nicht verpflichtet, ihre Verantwortung für das Wohl ihres Kindes hinter das Interesse der öffentlichen Hand an einer Kostendeckung zu stellen.

Keine Sittenwidrigkeit der Vor- und Nacherbfolge

Auch die Anordnung der Vor- und Nacherbfolge sei nicht sittenwidrig, obwohl sie bewirke, dass der Sozialhilfeträger selbst nach dem Tod Max Beckers nicht auf das Resterbe zugreifen könne.

Anmerkung:

Das vorliegende Urteil irritiert auf den ersten Blick. Das Erbe hätte voraussichtlich genügt, um alle Leistungen des Sozialhilfeträgers und auch andere Annehmlichkeiten bis an das Lebensende des Erben zu decken. Auch ist fraglich, ob im vorliegenden Fall die vermögenden Geschwister nach seinem Tod vor Ansprüchen des Sozialhilfeträgers geschützt werden müssen.

Das OLG Hamm hat jedoch der BGH-Rechtsprechung folgend entschieden, dass bei hohem Vermögen nichts anderes gilt als bei kleinem Vermögen: Eltern dürfen das Instrument des Behindertentestaments nutzen, um ihr Erbe dem Zugriff des Sozialhilfeträgers zu entziehen.

Rechtlich gilt also: Das Instrument des Behindertentestaments ist blind. Es unterscheidet nicht zwischen kleinem und großem Vermögen. Es wäre auch schwierig, eine verfassungsfeste Grenze zu ziehen. Auch die Frage der Sittenwidrigkeit ist nicht so eindeutig. Letztendlich findet bei jedem Behindertentestament, unabhängig von der Höhe der Erbschaft, eine Benachteiligung des Sozialhilfeträgers statt.

Und sicher ist: Die vorliegende Fallgestaltung ist ein absoluter Ausnahmefall. In der Regel werden mit dem Behindertentestament weitaus geringere Vermögen vererbt.

¹ Quelle: Lebenshilfe-Zeitung 2/2017 Recht und Politik (OLG Hamm aus dem Jahr 2016)